

Wiener Landtag

3. Sitzung vom 12. Dezember 1978

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller (S. 3) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes (S. 1) | Abstimmung (S. 3) |
| 3. Pr.Z. 4131, P. 1: Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Landessportrates (S. 1) | 7. Pr.Z. 4144, P. 5: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (5. Novelle zur Pensionsordnung 1966) (Beilage Nr. 17) |
| 4. Pr.Z. 3982, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden (Beilage Nr. 16) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller (S. 3) |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Schieder (S. 2) | Abstimmung (S. 4) |
| Abstimmung (S. 2) | 8. Pr.Z. 4143, P. 6: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) (Beilage Nr. 18) |
| 5. Pr.Z. 3932, P. 3: Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit (Beilage Nr. 23) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller (S. 4) |
| Berichterstatter: Abg. Friederike Seidl (S. 2) | Abstimmung (S. 4) |
| Abstimmung (S. 3) | 9. Pr.Z. 4149, P. 7: Vorlage des Gesetzes über die Neuschaffung von Kleingärten (Wiener Kleingartengesetz) (Beilage Nr. 24) |
| 6. Pr.Z. 3930, P. 4: Vorlage des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978) (Beilage Nr. 15) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Pfoch (S. 5 u. 13) |
| | Redner: Die Abg. Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz (S. 6), Arthold (S. 6) und Outolny (S. 9) |
| | Abstimmung (S. 15) |

Vorsitzender: Erster Präsident **Suttner**.

Schriftführer: Die Abg. Rosenberger und Ascherl sowie die Abg. Ing. Kreiner und Dkfm. Sigrun Schlick.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident **Suttner**: Die 3. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Beurlaubt ist der Herr Abg. Nußbaum, entschuldigt ist die Frau Abg. Hermine Fiala.

Die Abg. Schneider und Dr. Mauthe haben einen Antrag, betreffend Befreiung der Besteuerung von Speisen und Getränken nach dem Vergnügungssteuergesetz, eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft zu.

Die Abg. Schneider und Hoffmann haben einen Antrag, betreffend Änderung der Erklärungsfrist bei der Getränkesteuer, eingebracht. Ich weise auch diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft zu.

Aufgrund einer Vereinbarung der drei Fraktionen entfällt für die heutige Landtagssitzung die Fragestunde.

Wir gehen somit gleich in die Tagesordnung ein.

Post 1 der Tagesordnung betrifft die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern des Landessportrates.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c des Landessportgesetzes für Wien vom 7. Juli 1972 gehören dem Landessportrat drei Landtagsabgeordnete an, die vom Landtag nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der einzelnen Parteien im Landtag zueinander entsendet werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ist für jedes Mitglied des Landessportrates gleichzeitig je ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Der Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs lautet auf die Landtagsabgeordneten Dr. Rudolf Müller und Leopold Wiesinger als Mitglieder sowie auf die Landtagsabgeordneten Hans Ludwig und Ernst Vejtisek als Ersatzmitglieder.

Der Vorschlag der Österreichischen Volkspartei lautet auf den Landtagsabgeordneten Josef Arthold als Mitglied und auf den Landtagsabgeordneten Professor Markus Bittner als Ersatzmitglied.

Ich schlage vor, diese Wahl nicht mittels Stimm-

zettels, sondern durch Erheben der Hand durchzuführen. Ich bitte daher jene Damen und Herren des Landtages, die meinem Vorschlag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist einstimmig und somit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die beiden Wahlvorschläge. Ich bitte jene Damen und Herren des Landtages, die die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Dr. Müller und Wiesinger sowie Ludwig und Vejtisek in den Landessportrat entsenden wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Jene Damen und Herren des Landtages, die für die Entsendung der von der Österreichischen Volkspartei nominierten Abgeordneten Arthold und Professor Bittner in den Landessportrat sind, bitte ich gleichfalls, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist ebenfalls mit Mehrheit angenommen.

Postnummer 2 betrifft die Vorlage des Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden.

Berichterstatte ist Herr amtsführender Stadtrat Schieder. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte amtsführender Stadtrat **Schieder**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Im Forstgesetz 1975 hat der Bundesgesetzgeber in mehreren Fällen die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ermächtigt. Von dieser Ermächtigung soll durch den in der Beilage angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, Gebrauch gemacht werden.

Die im externen Begutachtungsverfahren befaßten Interessenvertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt, nachdem ihre ursprünglich geäußerten Bedenken entkräftet beziehungsweise ihnen Rechnung getragen wurde. Den seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes vorgetragenen Anregungen wurde nicht in allen Fällen nahegetreten. So erscheint bei einem Projekt über eine Windschutzanlage die Erstellung der zeichnerischen Projektsunterlagen durch einen Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes nicht sinnvoll, da das der Behörde vorgelegte Projekt in vielen Fällen noch im Verfahren geändert werden wird. Die seitens des Bundes vorgeschlagene Regelung würde daher eher zu einer Mehrbelastung der Parteien denn zu einer Vereinfachung führen. Dem Wunsch auf Befassung der Gerichte bei der Bemessung der Entschädigung im Falle von Eigentumsbeschränkungen unter Hinweis auf Artikel 6 Abs. 1 MRK wurde nicht entsprochen, da die im Entwurf gewählte Regelung im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unbedenklich erscheint.

Die Entwicklung der Diskussion im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Kostentragung der Waldbrandbekämpfung ließ es angebracht erscheinen, die Ermächtigung des Forstgesetzes zur Erlassung näherer Vorschriften über die Meldung und Organisation der Bekämpfung von Waldbränden, die Hilfeleistung bei der Abwehr, Bekämpfungsmaßnahmen am Brandort und über

die nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen sowie eben die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung vorerst noch nicht auszuschöpfen, zumal die Waldbrandbestimmungen des Forstrechtsvereinigungsgesetzes bis zum Inkrafttreten eines diesbezüglichen Landesgesetzes ohnedies weiter gelten. Nach Klärung aller offenen Fragen über die Kostentragung soll diese Angelegenheit in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Des weiteren wird auf die erläuternden Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurf verwiesen.

Ich bringe sohin den Magistratsentwurf eines Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, samt erläuternden Bemerkungen mit folgendem Antrag ein:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, wird zum Beschluß erhoben.“

Präsident **Suttner**: Ich danke schön.

Wortmeldung liegt mir zu diesem Tagesordnungspunkt keine vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke schön. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke schön. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 3 der Tagesordnung betrifft den Abschluß einer Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, wofür gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung die Zustimmung des Landtages erforderlich ist.

Berichterstatte hierzu ist Frau Abg. Friederike Seidl. Ich ersuche sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte Abg. Friederike **Seidl**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ziel der zur Genehmigung vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15 a Bundes-Verfassungsgesetz ist es, die Anforderungen für die Zulassung von Personen zur Ausübung der Jagd, die sich nach den verschiedenen jagdrechtlichen Bestimmungen der Länder richten, soweit wie möglich zu vereinheitlichen und dadurch die Beurteilung der jagdlichen Eignung und Verlässlichkeit im gesamten Bundesgebiet den gleichen Grundsätzen zu unterwerfen.

Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die gegenseitige Anerkennung der in den Vertragsländern erfolgreich abgelegten Jagdprüfung und der in den Vertragsländern langjährig ausgeübten Jagd als Nachweis der jagdlichen Eignung sowie die Festsetzung von Mindestanforderungen für die Gestaltung der Jagdprüfungen und die Herstellung des Gleichklanges unter den Vertragsländern bei der Beurteilung der jagdlichen Verlässlichkeit.

Die Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen und tritt einen Monat nach der Mitteilung dreier Länder, daß ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft. Sie bindet auch den Landtag, da zu ihrer Erfüllung die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen, und zwar eine Novelle zum Wiener Jagdgesetz, erforderlich sein wird.

Gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung dürfen Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden.

Ich stelle daher den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Der Abschluß der beiliegenden Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit wird gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung genehmigt.“

Präsident **Suttner**: Ich danke schön.

Wortmeldung liegt dazu keine vor. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren des Landtages, die dem Abschluß der vorliegenden Vereinbarung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke schön. Das ist einstimmig angenommen.

Postnummer 4 betrifft die Vorlage des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge sowie für Berufsschulen, kurz Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978.

Berichterstatte hiezu ist der Herr amtsführende Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Nach der österreichischen Bundesverfassung ist in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache. Die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung dieser Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen ist hingegen in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Landessache.

Für die Wiener Landeslehrer wurde diese Materie zuletzt durch das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz im Jahre 1972 geregelt.

Im Zuge der zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten Dienstrechtsreform wurde durch den Bundesgesetzgeber in Anlehnung an das für Bundesbeamte geschaffene neue Beamtendienstrechtsgesetz im Sommer dieses Jahres eine Novelle zum Landeslehrer-Dienstgesetz beschlossen, die insbesondere neue Regelungen über die Leistungsfeststellung und das Disziplinarrecht der Landeslehrer enthält.

In Anpassung an diese Rechtslage sind zu deren Vollziehung auch Änderungen in der Behördenzuständigkeit erforderlich. Da im geltenden Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972 die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 über die Zusammensetzung der Qualifikations- und Disziplinarbehörden zur Gänze ersetzt werden müssen, erscheint es im Inter-

esse der Übersichtlichkeit zweckmäßig, anstelle einer Novelle das Gesetz als Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 neu zu beschließen.

Abgesehen von den neuen Bestimmungen über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden unter Wahrung des Mitwirkungsrechtes von Lehrervertretern enthält das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 eine Neufassung der Bestimmungen über die Wahl dieser Lehrervertreter. Das neue Gesetz enthält außerdem unverändert zur derzeitigen Rechtslage eine Generalkompetenz des Stadtschulrates für Wien für alle anderen Dienstrechtsangelegenheiten, soweit diese nicht wie bisher ausdrücklich der Wiener Landesregierung vorbehalten werden.

Finanzielle Mehrbelastungen treten durch das neue Gesetz nicht ein.

Ich ersuche Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Suttner**: Ich danke schön.

Es liegt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke schön. Das ist einstimmig in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt keiner.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke schön. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Postnummer 5 betrifft die Vorlage des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird — 5. Novelle zur Pensionsordnung 1966.

Auch hiezu ist Berichterstatter Herr amtsführender Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vor allem eine wesentliche Änderung der Bestimmungen bezüglich der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den eine geschiedene Ehefrau Anspruch haben kann.

Einer geschiedenen Frau gebührt eine Pension nach ihrem ehemaligen Ehemann dann, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

Die Höhe der Pension ist derzeit in allen Fällen mit der Höhe der Unterhaltsleistung begrenzt, auf die die geschiedene Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nach dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Wenn daher beispielsweise die Witwenpension nach einem verstorbenen Beamten 6000 S beträgt und die geschiedene Frau zum Zeitpunkt seines Todes nur Anspruch auf eine Unterhaltsleistung von 2000 S hatte, so beträgt ihre Pension 2000 S.

Dieser Betrag erhöht sich sodann entsprechend den allgemeinen Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst.

Künftig soll der geschiedenen Frau die Witwenpension in der vollen Höhe gebühren, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Das Scheidungsurteil muß den Anspruch gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthalten, daß der Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat.

2. Die geschiedene Ehe muß mindestens 15 Jahre gedauert haben.

3. Im Zeitpunkt der Scheidung muß die Ehefrau das 40. Lebensjahr vollendet haben.

War die Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung noch nicht 40 Jahre alt, so gebührt ihr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die volle Witwenpension, wenn sie seit der Scheidung erwerbsunfähig war und aus der geschiedenen Ehe ein Kind stammt, das am Sterbetag des Beamten mit der geschiedenen Ehefrau im gemeinsamen Haushalt lebt und Anspruch auf Waisenpension hat.

Neben den im Zusammenhang mit der Scheidungsreform stehenden Bestimmungen sieht die 5. Novelle zur Pensionsordnung auch vor, daß künftig Zeiten eines Karenzurlaubes auch dann als ruhegenußfähige Dienstzeit gelten und bei der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses zu berücksichtigen sind, wenn der Karenzurlaub weder nach dem Mutterschutzgesetz noch im öffentlichen Interesse gewährt wurde. Diese Bestimmung ist vor allem für weibliche Beamte von Bedeutung, die im Anschluß an den Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft einen Urlaub ohne Bezüge nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 konsumieren.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf die Erhöhung der in den §§ 56, 57 und 60 der Pensionsordnung geregelten besonderen Pensionsbeiträge vor. Ein besonderer Pensionsbeitrag ist vom Beamten dann zu entrichten, wenn ihm Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden, für die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes kein Überweisungsbeitrag geleistet wird. Die Erhöhung der besonderen Pensionsbeiträge soll in zwei Etappen mit 1. Jänner 1979 und 1. Jänner 1980 erfolgen.

Ich ersuche Sie, meine verehrten Damen und Herren, auch diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Suttner**: Ich danke schön.

Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke schön. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Postnummer 6 betrifft die Vorlage des Gesetzes mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird. Es ist dies die 16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967.

Auch hier ist Herr amtsführender Stadtrat Heller Berichterstatter. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Gehälter der Beamten der Stadt Wien mit 1. Jänner 1979 um 4,2 Prozent erhöht werden. Dieselbe Erhöhung soll auch die in der Besoldungsordnung 1967 geregelten ruhegenußfähigen Dienstzulagen erfahren.

Darüber hinaus soll die Allgemeine Dienstzulage, soweit sie den Beamten des Schemas I in den Gehaltsstufen 1 bis 11 und den Beamten des Schemas II in den Dienstklassen 1 und 2 gebührt, um zusätzlich 100 S monatlich angehoben werden. Dies führt dazu, daß die niedrigeren Bezüge um bis zu 6 Prozent erhöht werden.

Die Änderung der Gehaltsansätze und die Höhe der ruhegenußfähigen Dienstzulagen bewirkt auch eine entsprechende Erhöhung der Pensionen nach der Pensionsordnung 1966 und dem Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966 sowie der Renten nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967.

Der Entwurf der 16. Novelle zur Besoldungsordnung sieht weiters eine Neuregelung bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen für die Haushaltszulage vor. Derzeit hat gemäß § 4 Abs. 11 der Besoldungsordnung eine verheiratete Beamtin grundsätzlich keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen. Diese Einschränkung, welche auf die besonderen Unterhaltungspflichten des Ehemannes nach den früheren Bestimmungen des ABGB sowohl gegenüber der Ehefrau als auch gegenüber den Kindern zurückzuführen ist, soll nunmehr beseitigt werden, so daß es zu einer Gleichstellung zwischen den weiblichen und den männlichen Beamten kommt. Stehen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst, soll die Haushaltszulage in Zukunft nur einmal gebühren. Hiebei soll der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vorgehen. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche soll die Haushaltszulage dem älteren Ehegatten gebühren.

Neben der allgemeinen Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1979 und der Neufassung der Bestimmungen über die Haushaltszulage enthält der Entwurf zur 16. Novelle noch eine geringfügige Änderung bezüglich der Chargenzulagen für die leitenden Lehrassistenten und einige Bestimmungen formeller Natur.

Ich ersuche Sie, meine Damen und Herren, auch diesem von mir vorgetragenen Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Suttner**: Ich danke schön.

Es liegt auch zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vor. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch folgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke schön. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Postnummer 7 der Tagesordnung. Sie betrifft die Vorlage des Gesetzes über die Neuschaffung von Kleingärten, kurz Wiener Kleingartengesetz genannt.

Berichterstatte hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Pfoch. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Amtsführender Stadtrat **Pfoch**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Mit Antrag vom 28. Juni 1977, den die Herren Landtagsabgeordneten Outolny, Holub, Sallaberger und Frau Tischler eingebracht haben, hat die zuständige Abteilung die Arbeit aufgenommen, die nun mit der Neufassung eines Kleingartengesetzes beendet werden konnte.

Das alte Kleingartengesetz trägt das Datum 6. März 1959. Sie wissen, daß die Wiener Stadtverwaltung dem schon aus den Jahren der Ersten Republik her übernommenen Kleingartengedanken außerordentliche Förderung zuteil hat werden lassen. Nach den Jahren der Kriegszeit und der Not, wo dem Kleingarten noch in bezug auf die Versorgung der Bevölkerung entsprechende Bedeutung zugekommen ist, war nach 1945 ein außerordentlich starkes Interesse am Erhalten von Kleingärten beziehungsweise an der Umwandlung sogenannter Grabeländer gegeben. Das hat auch dazu geführt, daß in den Kleingartenanlagen eine Bautätigkeit eingesetzt hat, die mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Übereinstimmung gestanden ist. Dadurch ergab sich manches Spannungsmoment, das zu beseitigen auch Aufgabe dieses Gesetzes sein wird.

Ich möchte den Damen und Herren des Wiener Landtages auch noch in der Weise eine Information geben, daß wir mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes eine Sanierung von einer Vielzahl von Beanstandungen automatisch vornehmen können.

Auf den 28.000 Parzellen der Wiener Kleingärten befinden sich 16.670 Kleingartenhäuser auf gewidmetem Kleingartengrund, wovon 7934 ohne die erforderliche Bewilligung errichtet worden sind beziehungsweise nach der Errichtung oder durch Zu- und Umbauten außerhalb der gesetzlichen Vorschriften lagen. Sie können sich vorstellen, daß dies weder für den Gartenbesitzer noch für die städtischen Baubehörden ein erfreulicher Zustand gewesen ist.

Mit der Beschlußfassung des heutigen Gesetzes werden von diesen 7934 ohne baubehördliche Bewilligung errichteten Objekten nahezu 70 Prozent saniert werden können. Die Frage, was wird nun mit den 1600 anderen noch im Beanstandungsraum befindlichen Objekten geschehen, ist in der Weise

zu beantworten, daß hier zwar weitestgehend Toleranz geübt werden soll, daß aber mit den zuständigen Stellen der Baubehörde in jedem einzelnen Fall eine Überprüfung zu erfolgen hat, ob Kamine errichtet worden sind oder ein übergroßes Maß an Grundfläche in Anspruch genommen worden ist.

Wir wollen mit dieser Beschlußfassung eines erreichen, nämlich weitestgehend zu sanieren, was in den drei Jahrzehnten in den Kleingartenanlagen an Baulichkeiten errichtet worden ist, aber auch gleichzeitig feststellen, daß mit der Schaffung einer Kleingartenkommission im engsten Zusammenwirken mit den Kleingärtnern und deren Vertretung, dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs, ein weiteres Übergreifen über das jetzt festgesetzte Maß hinaus strengstens geahndet werden soll.

Die bebaubare Fläche für einen Kleingarten betrug bisher 25 Quadratmeter. Sie wird nun auf 35 Quadratmeter angehoben. Für Kleingartenanlagen, die auf nicht gewidmetem Grund errichtet worden sind, verbleiben die derzeit geltenden 16 Quadratmeter bebaubarer Fläche unverändert.

Es wird jetzt auch eine freie Wahl der Baustoffe und der Bauart möglich sein. Das war bis dato nicht gestattet. Es war nur Leichtbauweise zugestanden worden. Es wird darüber hinaus das Aufsuchen des Kleingartens auch in den Monaten nach dem 15. Oktober bis zum 15. April möglich sein. Das war bis dato nicht gestattet. Das Aufsuchen des Kleingartens von Oktober bis April bedeutet aber nicht, daß damit eine Sanktion für die ständige Bewohnbarkeit der Kleingärten gegeben wird.

Es heißt im Gesetz immer noch, daß der Kleingarten zur Erholung, nicht aber für ständige Bewohnbarkeit gedacht ist. Ich werde dann zu diesem Problem noch kurz Stellung nehmen.

Es darf nach der neuen Bestimmung auch eine Terrasse beziehungsweise ein Wasserbecken oder Swimming-pool bis zu einem Ausmaß von 25 Quadratmeter in einem Kleingarten angelegt werden.

Es wird darüber hinaus die Schaffung des Kleingartenbeirates erfolgen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, drei Vertretern des Zentralverbandes beziehungsweise des Landesverbandes für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs und drei Beamten des Magistrats.

Wesentlich erscheint mir auch noch die Verbesserung der Sanitärvorschriften. Es wird der Kanalanschluß obligat, wenn die Kleingartenanlage nicht weiter als 30 Meter von einem öffentlichen Kanalstrang entfernt liegt. In allen anderen Fällen und bei Neu- und Zubauten werden Senkgruben vorgeschrieben.

Die Reduzierung der Raumhöhe, derzeit 2,30 Meter, wird auf 2,20 Meter in Aussicht genommen.

Meine Damen und Herren! Mit dem Kleingartengesetz verbunden ist noch ein zweites Problem, nämlich daß über Antrag eines Kleingartenvereines oder des Zentralverbandes Umwidmungen vorgenommen werden können, die dann den Begriff der Gartensiedlung tragen. Es sind derzeit eine Reihe solcher Anträge in Bearbeitung, mit der Zielsetzung, aus einer gewidmeten Kleingartenfläche eine Gartensiedlung zu machen, die dann mit verschied-

denen Auflagen auf Zufahrten für Rettung, für Feuerwehr und Zugänglichmachung öffentlicher Bereiche, Wasseranschluß, Kanalanschluß, Stromanschluß und ähnliches mehr, eine widmungsmäßige Bestimmung erhalten kann. Dadurch kann aus einem Kleingartenhaus ein Siedlungshaus entstehen, dessen Größe eine Ausdehnung bis zu 120 Quadratmeter, bei Familien mit drei Kindern bis zu 150 Quadratmeter erfahren kann. Somit wird vom Freizeit- und Erholungsraum Kleingarten über die Möglichkeit der Siedlung und des Einfamilienhauses der Anschluß an die bebaubaren Gebiete in einem Bereich, wo sich solche Grünoasen befinden, gefunden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie nunmehr bitten, den Anträgen, die hier vorgelegt wurden, zuzustimmen. Ich möchte es auch nicht versäumen, den Damen und Herren der Abteilungen, aber auch jenen, die die Antragstellung vorbereitet haben, für die Arbeiten, die mehr als ein Jahr in Anspruch genommen haben, meinen verbindlichen Dank zu sagen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Suttner**: Ich danke für die Einleitung. Da es sich hier um eine Vorlage geringen Umfanges handelt, können gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage daher, ob gegen die Zusammenlegung eine Einwendung erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. **Pawkowicz**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Das uns hier vorliegende Gesetz regelt eine ganze Reihe von Fragen, die bisher, wie mir scheint, ungeklärt waren. Ich stehe daher nicht an, festzustellen, daß es an der Zeit war, ein den modernen Bedürfnissen entsprechend angepaßtes Gesetz zu schaffen.

Unsere Partei hat seit jeher ein Herz für die Kleingartenbewegung gehabt, einfach weil wir der festen Überzeugung sind, daß viele unserer Mitbürger in diesem Bereich einen entsprechenden Ausgleich für ihre berufliche Tätigkeit finden und viele unserer Mitbürger hier auch die Möglichkeit haben, ihre Freizeit recht sinnvoll zu gestalten.

Was dieses Gesetz aber nicht bringt, ist ein erhöhter Rechtsschutz für schon bestehende Anlagen, ein erhöhter Schutz, was die Schleifung beziehungsweise Absiedlung solcher Anlagen betrifft. Ich denke an die Beispiele vergangener Jahre, etwa an die Kleingartensiedlung im 10. Bezirk oder in Meidling vis-à-vis vom Unfallkrankenhaus, wo Kleingärtner, wie sie alle wissen, zum Teil sogar recht rücksichtslos von ihren Kleingärten vertrieben wurden.

Es wird daher — und das scheint mir notwendig zu sein — auch in nächster Zeit unsere Aufmerksamkeit dahin gehen müssen, daß solche Vorgänge in Zukunft verhindert werden. Zumindest aber sollte in verstärktem Maß darauf geachtet werden, daß, wenn schon Absiedlungen unbedingt notwendig werden, dann auch entsprechende Ersatzflächen den Kleingärtnern, den Siedlern zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung bleibt

unabhängig von dem hier vorliegenden Kleingartengesetz für uns aufrecht.

Zum Gesetz selbst ist anzumerken, daß es in einigen Punkten sicher verbesserungsfähig gewesen wäre. Denn wollten wir dem allgemeinen Trend zum Energiesparen, dem Willen zum Energiesparen entsprechen, dann erscheint mir zumindest der § 9 Abs. 9 ein bißchen problematisch, wo untersagt wird, daß bei den neuen Kleingartenhäusern Rauchfänge angebracht werden. Ich glaube nämlich, daß das Verbrennen von Holz in einem geeigneten Ofen sicher günstiger und umweltfreundlicher sein kann, als das Verbrennen auf der freien Wiese.

Weiters möchte ich anmerken, daß der Kleingartenbeirat etwas anders zusammengesetzt sein könnte. Zumindest finden das wir. Im § 11 Abs. 2 wird nämlich festgelegt, daß dieser Beirat aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, einem Vertreter des Zentralverbandes der Kleingärtner, zwei Vertretern des Landesverbandes der Kleingärtner und drei Beamten zusammengesetzt sein muß. Auch in der Bezirkskleingartenkommission stehen den drei Vertretern der Kleingärtner immer drei Vertreter aus der Politik beziehungsweise drei Vertreter aus dem Magistrat gegenüber.

Meine Damen und Herren! Dieses Verhältnis scheint mir ungleich zu sein, weil die Kleingärtner bei dieser Konstellation von vornherein immer in der Minderheit sind.

Erfreulich an dem vorliegenden Gesetz ist aber unter anderem, daß der Wille des Gesetzgebers klar erkennbar ist, daß sämtliche durch die Errichtung von Kleingartenhäusern nicht in Anspruch genommenen Teilflächen — also die restlichen Gartenflächen — im Sinne ihrer Zweckbestimmung als Grünland und Erholungsgebiet einer gärtnerischen Ausgestaltung zugeführt werden sollen. Ich erhoffe mir davon, daß der häufig gepflogene Mißstand in Wien abgestellt wird, nämlich, daß die „ausbannten“ Autowracks — zum Teil handelt es sich um ganze Autobuskarosserien, die in den Gärten aufgestellt werden — dann nicht mehr dort deponiert werden können.

Wir Freiheitlichen stimmen jedenfalls dem vorliegenden Gesetz gerne zu.

Präsident **Suttner**: Als nächster ist Herr Abg. Arthold zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Arthold**: Herr Präsident! Herr Berichterstatter! Hoher Landtag! Das Kleingartenwesen in Wien wurde vielfach aus der Not geboren. So dienten die Kleingärten in früheren Zeiten vor allem der ergänzenden Versorgung für die Bevölkerung und die Sommerhäuser und die Lauben lediglich dem Unterstand bei Schlechtwetter.

Mit dem zunehmenden Lärm und den Abgasen in der Großstadt, aber auch mit der zunehmenden Freizeit, bekamen diese Kleingärten eine völlig andere Funktion. Heute sind unsere Kleingärten Oasen, bewohnte grüne Inseln in unserer Stadt.

Der Versuch, Kleingartenhäuser den neuen Anforderungen, die sich die Bevölkerung darunter vorgestellt hat, anzupassen — sie haben sie größer gebaut —, gab immer wieder Konfliktstoff mit dem Kleingartengesetz.

Die Vorstellungen der Österreichischen Volkspartei waren einerseits, daß dieses Kleingartengesetz geändert werden muß — vor allem die Größe der Häuser war seit mehreren Jahren Diskussionsgrundlage unter den Kleingärtnern —, andererseits aber auch, daß zum Kleingartengesetz unbedingt ein Kleingartenkonzept gehört.

Am 31. Mai 1974 stellte die Österreichische Volkspartei den vierten Antrag auf Änderung des Kleingartengesetzes beziehungsweise auf Erstellung eines Kleingartenkonzeptes.

Herr Berichterstatter, es ist ignorant, zu sagen, die SPÖ war ausschlaggebend, daß dieses Gesetz heute kommt. Hat man wirklich vergessen, daß die ÖVP vier Anträge gestellt und seit mehr als zehn Jahren versucht hat, eine Änderung dieses Gesetzes herbeizuführen? (Beifall bei der ÖVP.)

Herr Stadtrat, ich glaube, daß Sie auch vergessen haben, daß Herr Stadtrat Krasser, als er für dieses Problem zuständig war, jahrelang versucht hat, dieses Gesetz zu ändern. Der damalige SPÖ-Liegenschaftsstadtrat war es, der immer wieder verhindert hat, daß eine Änderung dieses Gesetzes zustande kam.

Die SPÖ hat das Drängen der Österreichischen Volkspartei, das Kleingartengesetz zu ändern, zu unterlaufen versucht. Man hat das Gartensiedlungsgesetz geschaffen. Am 28. April 1976 wurde die Bauordnung geändert, und in dieser Bauordnung war zum ersten Mal der Begriff der Gartensiedlung enthalten.

Die Österreichische Volkspartei hat diesen Begriff der Gartensiedlung begrüßt, weil er ihren Programmvorstellungen entspricht und weil sie immer wieder für den Bau von Einfamilienhäusern eingetreten ist. Mag sein, daß die SPÖ damals über ihren eigenen Schatten gesprungen ist. Es lag nicht immer in der Ideologie der SPÖ, für Einfamilienhäuser einzutreten.

Die „Rathaus-Korrespondenz“ hat am 18. Juni 1975 darüber berichtet. Ich habe schon gestern auf die Unsitte hingewiesen: Wir haben im April 1976 dieses Gesetz beschlossen, die „Rathaus-Korrespondenz“ jedoch hat fast ein Jahr vorher so getan, als ob dieses Gesetz bereits Gültigkeit hätte. In dieser Aussendung der „Rathaus-Korrespondenz“ war nach Beschluß des Gartensiedlungsgesetzes zu lesen: „Nach Inkrafttreten der Novelle müssen die einzelnen Kleingartenvereine initiativ werden.“ Das heißt, wir haben das Gesetz gemacht, nun sind die Kleingartenvereine am Zug.

Interessant ist, daß eine ganze Reihe von Kleingartenvereinen initiativ wurden, aber bis heute kein einziger dieser Anträge von Kleingartenvereinen einer Erledigung zugeführt wurde. Die Frage ist, bei welchen Stellen des Magistrats liegen also diese Anträge der Kleingartenvereine, die man zur Aktivität aufgerufen hat, und wer ist es, der nicht bereit ist, die entsprechenden Umwidmungen in Angriff zu nehmen.

Wir haben eine einzige solche Gartensiedlung beschlossen, am 28. März 1977, und zwar eine Neuanlage im 22. Bezirk. Die machte keine Schwierigkeiten. Die Umwandlung von Kleingärten in Gartensiedlungen ist bis heute in keinem einzigen Fall

erledigt worden, und ich glaube auch, daß es sehr schwierig sein wird, in Zukunft solche Umänderungen zu erreichen.

Ich darf aber feststellen, daß sich die Erwartungen, die man in das Gartensiedlungsgesetz gesetzt hat, nicht erfüllt haben und sich die Sozialistische Partei daher dazu bequemen mußte, das Kleingartengesetz zu ändern.

Sicherlich gibt es eine ganze Reihe von Änderungen, die längst in der Luft lagen und wo man wußte, daß eine Neuregelung notwendig ist. Daß die Gartenhäuser zu klein waren, beweist, daß so viele Kleingärtner die Bauordnung mißachtet und größer gebaut haben. Wir wissen, daß das Problem der Baustoffe unzureichend gelöst war und man ab nun die freie Wahl der Baustoffe gewährleistet. Die Benützungsdauer fällt. Ich sehe schon ein, man will nicht die ganzjährige Bewohnbarkeit, und man hat hier eine sehr nette Umschreibung: Man setzt nicht mehr datumsmäßig fest, von wann bis wann die Kleingärten benützt werden dürfen. Sicherlich ein großer Vorteil, den die Kleingärtner begrüßen werden, ist es, daß nunmehr Terrassen und Wasserbecken errichtet werden dürfen.

Wesentlich aber in diesem Gesetz ist, daß man sich auch den nicht gewidmeten Kleingärten zuwendet und für sie eine Regelung trifft.

Drei besondere Regelungen in diesem Gesetz darf ich hervorheben: die Schaffung von Kommissionen, die vorübergehende Nutzung von Kleingärten und die Seniorengärten.

Zu den Kommissionen. Meine wiederholte Wortmeldung zu den Problemen der Kleingärten hat den Vorwurf beinhaltet, daß es dabei mangelnde Transparenz gibt. Ich habe sehr oft kritisiert, daß es zwischen der zuständigen Magistratsabteilung und dem Verband der Kleingärtner immer wieder Dunkelstellen gab, die für einen Kleingärtner, aber selbst für Politiker manchmal undurchschaubar und unüberwindlich waren. Das dürfte mit den Kommissionen nun doch einigermaßen geregelt werden, und wir begrüßen es, daß durch diese Kommissionen doch ein kleiner Schritt zur Demokratisierung auf dem Gebiet des Kleingartenwesens und zur besseren Transparenz getan wird.

Es blieb allerdings wieder der Bauordnung und nicht der Verfassung vorbehalten, daß die Bezirksvertretungen neue Kompetenzen bekommen haben. Die ersten Kompetenzen haben die Bezirksvertretungen durch die Bauordnung 1976 bekommen, und durch das heutige Gesetz, das ebenfalls zur Bauordnung zu zählen ist, bekommen die Bezirksvertretungen abermals eigene Kompetenzen, und das ist das Begrüßenswerte an diesem Gesetz. Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Nutzung, dem zweiten wesentlichen Punkt, bekommen die Bezirksvertretungen — vor allem in den Außenbezirken, wo es diese Kleingärten gibt — aber eine enorme Aufgabe, und es wird für sie sehr schwierig sein, das richtige Maß zu finden. Sie werden versuchen müssen, die Bewährungsprobe, die ihnen hier auferlegt wird, zu bestehen.

Der dritte Punkt, der mir sehr wesentlich erscheint, sind die Seniorengärten. Ich bedaure nur, daß der Begriff „Seniorengarten“ zwar in den Er-

läuternden Bemerkungen, aber nicht im Gesetzestext selbst vorkommt.

Bei den vielen Diskussionen, die geführt wurden, als die Kleingärten am Brunnweg, Kundratstraße und Laaer Berg abgesiedelt wurden, habe ich immer wieder vier wesentliche Punkte angeführt, die man bei solchen Absiedlungen — ich bestreite nicht, daß sie in dem einen oder anderen Fall notwendig sind — berücksichtigen müßte. Erstens, daß die Kleingärtner rechtzeitig verständigt werden, weiters, daß die Ablösen oder Ersatzgärten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, daß der Ersatz Zug um Zug vor sich geht, drittens, daß Übersiedlungsbeihilfen gewährt werden müssen. Mein wesentlichster und vierter Punkt war, daß man alten Menschen, die nicht mehr fähig sind, sich in einer neuen Anlage Gärten anzulegen, die keine Kinder haben oder Erben, die bereit sind, für die alten Menschen einzutreten, daß man denen fertige Gartenhäuser zur Verfügung stellt, die nach ihrem Tod wieder dem Verein oder der Gemeinde anheimfallen und wieder für solche Fälle zur Verfügung gestellt werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Diese Idee, meine sehr verehrten Damen und Herren, wurde in diesem Gesetz aufgegriffen, und die Österreichische Volkspartei ist sehr froh, daß wir uns hier durchgesetzt und Sie diese Idee aufgegriffen haben.

Wenn hier jemand von der Sozialistischen Partei sitzt und den Kopf schüttelt über die Absiedlungen, dann muß ich ihm sagen: Er ist sehr weit entfernt von all diesen Dingen, dann war er nie am Brunnweg, dann war er nie auf der Kundratstraße und hat erlebt, was sich dort getan hat. Schauen Sie sich die Mieterversammlungen an, ich habe dort keinen einzigen sozialistischen Funktionär gesehen, weder in der Kundratstraße noch am Brunnweg. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Gawlik: Sie waren nicht am Kolbeterberg! — Abg. Ludwig: Wir haben dafür gesorgt, daß sie abgelöst wurden!) Bitte, die Kleingärtner in der Kundratstraße haben bis heute keinen Groschen Abfertigung erhalten, und keinem einzigen Kleingärtner, außer einigen auserwählten Genossen von der Sozialistischen Partei, wurde ein Ersatzgarten angeboten. Das ist die Wahrheit, meine Damen und Herren! (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Ludwig: Das gilt nicht für den Brunnweg!) Herr Sekretär der Sozialistischen Partei Favoritens und Landtagsabgeordneter Ludwig, hätten Sie am Brunnweg die Verhandlungen zeitgerecht geführt, dann wäre am Brunnweg Ihr Wohnhausbau längst fertig. Ihr Begegnungsort mit den Siedlern des Brunnweges war das Bezirksgericht Favoriten, und wir sind nicht der Meinung, daß man mit den Siedlern über die Gerichte verkehren sollte. Wir gehen zu den Siedlern hin und reden mit ihnen. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Ludwig: Ein ÖVP-Funktionär war schuld daran, daß es so weit gekommen ist!)

Es hat Kleingartenanlagen gegeben, für deren Absiedlung 28 Verhandlungen bei Bezirksgerichten stattgefunden haben. Meine Damen und Herren, das spricht für sich! Das ist nicht zu bestreiten, und jeder soll sich selbst ein Bild darüber machen, ob es der Sinn der Sache ist, wenn eine Verwaltung, die zum Dienst an der Bevölkerung da ist,

mit diesen Bürgern der Stadt nur über die Bezirksgerichte verkehrt. Das ist eine Frage, die Sie selbst beantworten müssen. (Beifall bei der ÖVP.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sollte dieses Gesetz, das wir heute beschließen und dem auch die Österreichische Volkspartei ihre Zustimmung geben wird, nur dazu dienen, die zirka 8000 Gartenhäuser, die außerhalb der Bauordnung stehen, zu sanieren, dann wäre das etwas zu wenig. Das Gesetz sollte, glaube ich, mehr bringen, und zwar eine völlige Neuorientierung des Kleingarten- und Siedlungswesens, eine Neuorientierung für die Zukunft. Soll es aber eine Neuorientierung sein, dann müssen auch zwei ganz wesentliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die in diesem Gesetz nicht aufscheinen, Gesichtspunkte, die noch einer Erledigung zugeführt werden müssen.

Zunächst einmal das Problem der Kündigungen. Mir ist vollkommen klar, daß es dafür ein eigenes Bundesgesetz gibt. Aber dennoch glaube ich: Eine Stadt, die es für notwendig findet — und jede Stadt wird das zugeben, die plant —, daß da und dort Kleingärten abgesiedelt werden müssen, weil es einfach Dinge gibt, die an dieser Stelle errichtet werden müssen, ob das Schulen oder andere Einrichtungen sind, das bestreitet niemand, eine solche Stadt sollte Vorsorge treffen und auch den Siedlern, die betroffen sein könnten, sagen, wie das vor sich geht. Es sollte einmal geregelt werden, wie es vor sich geht mit den Ersatzgründen, wie sich die Gemeinde zu den Ablösen stellt, und es sollte auch klar geregelt sein, wie man zu einem solchen Seniorengarten kommt, der jetzt in den Erläuternden Bemerkungen angeführt wird.

Laut Protokoll vom 29. Juni 1977 — Frau GR. Tischler hat im vergangenen Jahr dazu gesprochen — sind in der nächsten Zeit 155.000 Quadratmeter an Kleingärten von der Absiedlung bedroht.

Ich kann dazu nicht Stellung nehmen, weil ich nicht weiß, um welche Kleingärten es sich handelt, ob es gerechtfertigt ist, wieweit es gerechtfertigt ist. Aber ich glaube, die Siedler, die auf diesen Gründen wohnen, hätten heute bereits ein Recht, denn sie investieren ja, und Sie sagen ja, die Kleingärtner sind die Ärmsten oder die ärmere Bevölkerungsschicht. Denen tut jeder Schilling weh, den sie dort hineinlegen. Denen sollte man heute schon sagen: Der und der Grund wird dann und dann abgesiedelt. (Zwischenruf bei der SPÖ: Das wissen sie ja!) Nichts wissen sie! (Abg. Gawlik: Sie haben keine Ahnung, Herr Arthold! Informieren Sie sich ein bißchen bei den Behörden! Ahnungsloser Engel Arthold! — Abg. Hahn: Der Gawlik ist der Beste!) Also ich muß schon sagen, ich habe bei all den Verhandlungen um die Kleingärten festgestellt: Wenn wer ahnungslos ist, meine Damen und Herren, dann sind Sie es! Es ist mir das letzte Mal aufgefallen, wie es um die Wasserwiese gegangen ist: Der Herr Abg. Outolny hat hier erklärt, die Wasserwiese wird nicht umgewidmet. Ich habe aber bereits den Akt in der Hand gehabt, daß die Wasserwiese schon umgewidmet worden ist. Also mehr an Ahnungslosigkeit kann man sicherlich nicht haben, als hier die Sozialistische Partei an den Tag gelegt hat! (Beifall bei der ÖVP.)

Aber neben dem korrekten und geplanten Vorgehen bei Absiedlungen ist, glaube ich, eine andere Sache noch viel wesentlicher: ein Kleingartenkonzept zu erstellen. Nach Aussagen der Sozialistischen Partei gibt es ein solches: eines aus dem Jahre 1971 und eines aus dem Jahre 1974.

Ich habe schon einmal festgestellt: Es muß ein Geheimkonzept sein oder, wie man sich jetzt in der Planung auszudrücken pflegt, ein Bleistiftvorentwurf. So etwas könnte das sein. Aber das Licht der Öffentlichkeit hat ein Kleingartenkonzept bis heute in Wien nicht erlebt.

Die Österreichische Volkspartei erwartet sich von einem solchen Konzept ganz konkrete Angaben: Auf welchen Flächen werden in nächster Zeit Kleingärten beziehungsweise Gartensiedlungen errichtet? Sie erwartet sich einen Zeitplan der Widmung, der Aufschließung und der Vergabe.

Weiters: Welche Anlagen werden auf lange Sicht abgesiedelt? Sie erwartet sich auch hier den Zeitplan der Kündigung und Angaben über Ersatzgründe.

Ich hoffe, daß ein solches Kleingarten- und Siedlungskonzept im Zuge des Stadtentwicklungskonzeptes geschaffen wird. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann mir in Wien, wo wir uns rühmen, so viele Kleingärten zu besitzen, nicht vorstellen, daß wir ein Stadtentwicklungskonzept erstellen, ohne daß das Problem der Kleingärten nicht dabei ist, ohne daß ein Kleingartenkonzept geschaffen wird. Sie können versichert sein, daß ich diesem Gesichtspunkt bei der Diskussion um das Stadtentwicklungskonzept sehr großes Augenmerk schenken werde.

Mit dem Kleingartengesetz ist zwar im Kleingartenwesen ein Schritt nach vorne getan worden. Das Siedlungswesen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird aber weiterhin Anstoß zu Zwietracht und Meinungsverschiedenheiten geben, solange dieses Kleingartenkonzept nicht existiert und keine Klarheit über die Zukunft der Gartensiedlungen und -anlagen in Wien besteht. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident **Suttner**: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Outolny. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Outolny**: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Sehr geehrte Damen und Herren des Wiener Landtages! Der Architekt und Stadtplaner Adolf Loos sah in den Kleingärtnern und Siedlern eine neue Möglichkeit des Lebensbildes. Aus einem seiner Texte aus dem Jahre 1921 mit dem Titel „Der Tag der Siedler“ scheint es mir im Zusammenhang mit der heutigen Debatte sinnvoll, folgenden Absatz zu zitieren:

„Der Vater sah das weite, unbebaute Land. Er, der sich den ganzen Tag in der Fabrik müde gearbeitet hatte, nahm die Schaufel in die Hand und begann die Erde umzugraben. Ackerland entstand, neues und selbstgeschaffenes Vaterland, diesmal das wirkliche — die selbstgebaute Scholle des Siedlers. Ergebnis einer unblutigen Menschheitsbewegung und daher mit einem menschlichen Resultat. Man glaube nicht, daß die Schrebergärtnerei eine augenblickliche Psychose ist. Für alle kommenden Zeiten wird das Stück Land, das sich der Mensch

selbst bebaut, das bleiben, was es heute ist: Die Zuflucht zur Mutter Natur, sein wahres Glück und seine einzige Seligkeit.“

Die von Adolf Loos gestaltete Heubergsiedlung ist einer der Versuche gewesen, die ursprüngliche Kleingartenidee weiterzuentwickeln.

Wenn man von den Obst- oder besser gesagt Lustgärten der Bürger vor den Toren und Festungswällen der Städte absieht, waren es eigentlich die sogenannten Armengärten zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der ersten industriellen Revolution, ausgehend von England über Frankreich nach Deutschland, die den Beginn der Kleingartenbewegung darstellten. Diese Armengärten sollten die wirtschaftliche Not und die Wohnungsnot in den wachsenden Großstädten und Industrievieren lindern helfen.

Der Name „Schrebergarten“ geht auf den Leipziger Arzt und Begründer der systematischen Heilgymnastik, Dr. Daniel Moritz Schreber zurück, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Auswirkungen der katastrophalen städtebaulichen, aber vor allem sozialen Entwicklungen auf das Proletariat der damaligen Zeit, insbesondere aber deren Kinder, erkannte und diese damals revolutionäre sozialpolitische Idee propagierte.

Neben verschiedensten karitativen Organisationen waren es daher später aber meist Arbeitervereine, die diese Idee fortführten. So hat sich 1910 in Deutschland der erste Zentralverband der Arbeiterschrebergärtenvereine konstituiert.

Seit der Kleingarten- und Kleinpachtordnung für das Land Österreich vom Juli 1919 ist das Kleingartenwesen ein Bestandteil des Sozialrechtes und der Sozialgesetzgebung geworden.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens, kurz Bundeskleingartengesetz genannt, ist die rechtliche Basis, nach der vor allem die An- und Absiedlung beziehungsweise das Bestands- und Pachtrecht im Kleingartenwesen geregelt wird.

Und hier bitte ich, bei der Diskussion über das heutige Gesetz zu unterscheiden: Die rechtlichen Angelegenheiten, die pachtrechtlichen Angelegenheiten werden durch das Bundeskleingartengesetz geregelt. Mit dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959 wurde nicht nur eine Anpassung an das neue Bundesgesetz vorgenommen, sondern auch eine Vielzahl landesgesetzlicher Vorschriften, insgesamt deren 16, aus den Jahren 1919 bis 1944 ersetzt.

Bereits zu Beginn der siebziger Jahre wurden wiederholt Wünsche und Vorschläge zur Novellierung des Wiener Kleingartengesetzes diskutiert. Trotz der Entwicklung der Kleingärten vom Nutzum Erholungsgarten und der Tatsache, daß viele Bestimmungen sowohl in bezug auf die Baustoffe als auch auf die praktische Handhabung und die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr ganz entsprachen, war es doch zweckmäßig, die große Bauordnungsnovelle vom 30. April 1976 mit dem neuen Widmungsbegriff „Gartensiedlung“ und die praktische Anwendung dieses Gesetzes nach Wirksamkeitsbeginn im Herbst 1976 abzuwarten.

Hier irrt sich eben der Herr Abg. Arthold, wenn er meint, daß die Initiativen der ÖVP angebracht

gewesen sind. Wir wären heute genauso gezwungen gewesen, wieder ein neues Gesetz zu machen, weil wir uns hier doch nach dieser Bauordnung und den neuen Bestimmungen dieser Bauordnung orientieren hätten müssen.

Ab 27. September 1971 stellten im Auftrag des damaligen Wiener Bürgermeisters die amtsführenden Stadträte für Liegenschaftswesen und Stadtplanung, Dkfm. Hintschig und Ing. Fritz Hofmann, im Rahmen einer großen Pressekonferenz das Wiener Kleingarten- und Siedlungskonzept für die siebziger Jahre vor. Kurz hervorgehoben einige Grundsätze dieses Konzeptes:

1. Die grundsätzliche Erhaltung des Bestandes an Kleingärten in Wien.

2. Als Ersatz für jene Kleingärten, die unbedingt notwendigen städtebaulichen Erfordernissen weichen müssen, werden neue Kleingartenanlagen für rund 1500 Kleingärten geplant und aufgeschlossen.

3. Für diese neuen Kleingartenanlagen und für die Planung eines Siedlungsbauprogramms sind die erforderlichen Grundtransaktionen einzuleiten.

4. Es soll umgehend geprüft werden, inwieweit Kleingartenanlagen auf nicht gewidmeten beziehungsweise anders gewidmeten Grundflächen zumindest eine zehn- bis fünfzehnjährige Bestandsdauer gesichert werden kann. Hier verweise ich auf die Praterverträge, die eine sinngemäße Regelung nach diesen damals aufgestellten Grundsätzen gefunden haben.

5. Prüfung neuer Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der damals in Diskussion befindlichen großen Bauordnungsnovelle.

Stadtrat Hofmann hat damals in dieser Pressekonferenz erklärt: „Die Kleingartenbewegung hat auch in der Großstadt ihren Platz als wichtige Erholungsmöglichkeit für die Großstadtbewohner und im Sinne der Erhaltung und Verbesserung der Wohnumwelt.“ Trotzdem wurden die Wiener Kleingärten seither immer wieder zu tagespolitischer Polemik, aber vor allem auch zu unsachlicher und vielfach demagogischer Berichterstattung in den Medien mißbraucht.

Und gleich hier zu einem konkreten Beispiel, das Sie auch angeführt haben. Nehmen wir den Sandberg im 18. Bezirk her. Was ist dort alles an Gerüchten und Behauptungen verbreitet worden! Leider auch durch die Medien, muß ich sagen (Abg. Edlinger: Und von der ÖVP direkt über ihre Bezirkszeitung!), und vielfach haben Sie als ÖVP den Umweg über die Medien benützt, um solche Gerüchte zu lancieren. Da wurde davon gesprochen, daß dort Villen für rote Bonzen gebaut werden. Tatsächlich ist dort ein Pensionistenheim für die sehr stark überalterte Währinger Bevölkerung bereits in Bau.

Bei den Versammlungen der Sandberger Kleingärtner waren Abg. Schreiner und meine Wenigkeit und Bezirksvorsteher Janecek dabei und haben mit den Betroffenen dort die Probleme diskutiert. Wir haben uns bemüht, soziale Lösungen zu finden, was also auch geschehen ist. (Abg. Prochaska: Und die Währinger haben es nicht geglaubt!) Weil Sie dauernd gehetzt haben! (Abg.

Arthold: Na geh! — Abg. Edlinger: Sie haben die Leute angelogen! Das ist Ihr System!)

Ihre ständige Verunsicherung der Kleingärtner war auch der Anlaß dafür, daß mich die sozialistische Fraktion des Wiener Landtages und Gemeinderates auftragt hat, mich besonders um die Wiener Kleingarten- und Siedlungsbewegung zu kümmern. (Abg. Arthold: Also was kann mehr verunsichern als ununterbrochene Absiedlungen da und dort!) Sie haben ja auch mit die Beschlüsse gefaßt hier im Wiener Gemeinderat für die entsprechenden Projekte! Sie haben ja auch gefordert, daß das und jenes geschehen soll! Dazu braucht man auch den notwendigen gewidmeten Baugrund! (Abg. Arthold: Bitte, wer hat am Brunnweg zugestimmt? Wer hat in der Kundratstraße zugestimmt?) Sie reden immer von etwas anderem! Das sind wir schon gewohnt, daß Sie immer von etwas anderem reden! (Abg. Arthold: Sagen Sie mir das! Geben Sie Antwort!) Sie wissen ganz genau, daß die Matzleinsdorfer Kleingärten mit der unmittelbaren Kommunalpolitik der Stadt Wien überhaupt nichts zu tun haben! (Abg. Arthold: Na freilich! Flächenwidmung!) Sie wissen aber genau, daß hier eine alte Verkehrsbandwidmung bestanden hat, die Jahrzehnte alt war und daß auf Bundesgründen die Widmungshoheit der Stadt auch eine gewisse Beschränkung hat! (Abg. Arthold: Eine sechsspurige Autostraße vor zwei Spitälern!)

Sehr geehrte Damen und Herren! Auf Grund meiner Kontaktgespräche mit den Kleingartenorganisationen habe ich damals angeregt, im Rahmen der zuständigen Magistratsabteilung 69 eine Koordinierungsstelle für städtische Kleingärten zu schaffen. Stadtrat Hubert Pfoch hat eine entsprechende Verordnung bei der Magistratsdirektion durchgesetzt, und seit 1. März 1976 ist die Koordinierungsstelle für städtische Kleingärten unter der Leitung von Obermagistratsrat Dr. Sebastian Globits erfolgreich tätig.

Aufgaben und Ziele dieser Koordinierungsstelle sind:

1. Koordinierung aller Dienststellen des Magistrats und der Stadtwerke in bezug auf alle Angelegenheiten, die Kleingärten betreffen.

2. Eine Servicestelle für die Kleingartenorganisationen und die Kleingärtner.

3. Einvernehmliche Regelung aller notwendigen Absiedlungs- und Freimachungsprobleme.

4. Planung und forcierte Aufschließung neuer Kleingartenanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Sicher gibt es bei 283 Kleingartenanlagen und über 20.500 Kleingärtnern auf städtischen Grundflächen und deren vielfach ehrenamtlichen Funktionären im Zusammenhang mit einer Vielzahl städtischer behördlicher Dienststellen, auch Bundesdienststellen, von der Liegenschaftsverwaltung über die Baupolizei bis zur Ver- und Entsorgung, bis zur Bundesstraßenverwaltung, hin und wieder Koordinations-schwierigkeiten. Aber wir können hier feststellen, daß diese Koordinierungsstelle für städtische Kleingärten eine erfolgreiche Bilanz seit ihrem Bestehen aufzuweisen hat. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei der letzten Debatte zum Rechnungs-

abschluß und Kontrollamtsbericht im vergangenen Jahr sehr ausführlich dazu Stellung zu nehmen und auch zu berichten. Es wurde bei weitem mehr erreicht, als seinerzeit im Kleingarten- und Siedlungskonzept versprochen wurde.

Noch etwas, sehr geehrte Damen und Herren: Im Rahmen dieser Koordinierungsstelle für städtische Kleingärten hat sich eine inoffizielle, aber erfolgreiche Form der Zusammenarbeit, man könnte auch sagen Form der Mitbestimmung mit den Interessensorganisationen der Kleingärtner entwickelt. Im neuen Wiener Kleingartengesetz wurde dem Rechnung getragen durch die Schaffung eines Wiener Kleingartenbeirates unter Reaktivierung der Bezirkskleingartenkommissionen. Diese inoffizielle Form der Zusammenarbeit hat somit eine offizielle rechtliche Basis mit konkreter Aufgabenstellung bekommen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Von der Idee des Leipziger Arztes Dr. Daniel Moritz Schreiber, der damals den Grundsatz geprägt hat: Schaffung von Spiel- und Kommunikationsflächen für die Kinder des Großstadtproletariats in der Zeit des Elends der ersten industriellen Revolution, über die Selbstversorgerfunktion der Kriegsnotzeiten 1918 und 1945 ebenso wie in der Zeit der Arbeitslosigkeit der zwanziger und dreißiger Jahre, über die kleinbürgerliche Gartenzwergkultur bis zu den Kleingrundbesitzern in den Käfigen eines Rasengettos hat sich die Ursprungsidee erhalten und zeitweise sogar in sehr schönen architektonischen Versuchen der Gartenstadtidee neuen Ausdruck gefunden.

Die Wiener Kommunalpolitik der Ersten Republik hat besonders in bezug auf die Gartensiedlung ein sehr erfolgreiches Programm aufzuweisen. Und gerade hier ist wieder Abg. Artholt und mit ihm die ÖVP in einem großen Irrtum, wenn er — wie zuvor in seinem Debattenbeitrag — behauptet, die SPÖ würde über ihren Schatten springen müssen, weil sie früher für Siedlungshäuser nichts übrig gehabt hat.

Wenn wir uns an die Wiener Kommunalpolitik der Ersten Republik erinnern und nachschauen, was in dieser Zeit geschehen ist, dann müssen wir feststellen, daß gerade in dieser Zeit wertvolle Impulse gegeben wurden, die leider durch die Zeit des Austrofaschismus und den Zweiten Weltkrieg beendet wurden.

1919 bis 1934 wurden im Zusammenhang mit dem Wiener Wohnbauprogramm — in dieser Zeit wurden 63.000 Kommunalwohnungen errichtet — 34 Gartensiedlungsanlagen mit rund 8000 Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet. Architekten mit international bekanntem Namen, wie Loos, Mayer, Schartelmüller, Frank, Ehn und Hetmanek und viele andere haben an diesem Programm mitgewirkt. Ich will Ihnen nur einige wenige, die bekanntesten, aus dieser Reihe nennen. Zum Beispiel in Meidling die Rosenhügel-Siedlungsanlage, 1921 Baubeginn, mit 559 Einfamilienhäusern; im 13. Bezirk die Anlage Lockerwiese, 1928 errichtet, mit 643 Einfamilienhäusern; im 14. Bezirk die Anlage Flötzersteig, 1921 Baubeginn, mit 539 Einfamilienhäusern; im 15. Bezirk die erste Siedlung Schmelz, 1919 Baubeginn, inzwischen wird sie 60 Jahre alt;

im 16. Bezirk die Anlage Spiegelgrund mit 311 Einfamilienhäusern. Und diese Liste könnte ich — wie gesagt: mit 34 Gartensiedlungsanlagen — fortsetzen. (Abg. Artholt: Warum reden Sie von gestern und nicht von Ihrer Generation!) Ihre Behauptungen sind eben vollkommen falsch. Es ist eine Verleumdung, wenn Sie sagen, die SPÖ muß hier über ihren Schatten springen.

Wenn Sie fragen, was die Generation der Zweiten Republik gemacht hat, so kann ich Ihnen auch da mit Beispielen aufwarten. Zum Beispiel die Per Albin Hansson-Siedlung-West, die im Jahre 1947 zu bauen begonnen wurde und rund 600 solcher Reihenhäuseranlagen aufweist. Oder die Siedlung am Roten Berg und die Siedlungen in Jedlesees mit über 1000 solcher Reihenhäuseranlagen. Oder das Reihenhäuser-Siedlungsprogramm, das im Jahre 1971 aufgrund des damals von den beiden Stadträten vorgestellten Siedlungskonzeptes verwirklicht wurde. Oder das Siedlungsbauprogramm, das jetzt über Initiative von Bürgermeister Leopold Gratz neuerlich in Angriff genommen wurde. (Abg. Artholt: Wie viele Häuser stehen schon dort?)

Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn Sie die Sitzungen des Wiener Gemeinderates mit den entsprechenden Beschlüssen aufmerksam verfolgt hätten, dann wüßten Sie sehr genau darüber Bescheid. (Abg. Artholt: Wie viele stehen dort, bitte? Eine Ziffer!) Sie werden es sicher noch hören, und ich hoffe, daß Sie es auch behalten.

Es scheint mir überlegenswert, die Ursprungsidee den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen. Infolge der enormen quantitativen Wohnungsnot nach dem Krieg und der bodenpolitischen Zwänge war die Stadterweiterung eine Voraussetzung für eine soziale Stadterneuerung.

Das Kleingarten- und Siedlungskonzept soll nun im Rahmen des in Überarbeitung befindlichen Stadtentwicklungsplanes einen wesentlichen Platz einnehmen. Der Stadtentwicklungsplan wird dafür Sorge tragen müssen, daß die Stadt nicht planlos in die Umgebung auswuchert und Erholungsgebiete zerstört. Im Rahmen einer Vielfalt von Wohnformen und einer der natürlichen Umgebung angepaßten Stadtgestaltung soll auch das Siedlungsprogramm fortgesetzt werden. Die Stadt muß für ein breitgefächertes Angebot sorgen, das dem einzelnen eine individuelle Wahlmöglichkeit verschiedenster Formen seiner Lebens-, Wohn- und Freizeitgestaltung ermöglicht.

In dieser Angebotspalette haben die Kleingärten als Grünland und Erholungsgebiet eine freizeitaktive Funktion in der sozialen und umweltfreundlichen Stadtgestaltung. Sie haben eine kulturelle und erzieherische Funktion, weil sie im Großstadtleben vor allem für Kinder eine lebensnahe Beziehung zur Natur, zum Wachstum und zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt herstellen, weil sie an Stelle von konsumierbarem Freizeitangebot eine aktive Beteiligung des einzelnen erfordern und kreative Gestaltung seiner Umgebung ermöglichen. Sie haben eine sozialpolitische Funktion, weil sie für jene Menschen, für die der Wert eines Hauses mit Garten nicht realisierbar ist, einen sozialen Ausgleich schaffen.

Es gibt sehr eingehende Untersuchungen, vor

allem in der Bundesrepublik Deutschland, zu diesem Problem. (Abg. Arthold: Auch bei uns, beim Boltzmann-Institut!) Viele dieser Ergebnisse sind auch auf uns umlegbar.

Hier zeigt sich, daß 85 Prozent der Kleingärtner den Kleingarten als Ausgleich für objektive und subjektive Mängel ihrer Wohn- und Arbeitsumwelt betrachten; 50 Prozent wohnen in zu kleinen Wohnungen, die von Lärm und Abgasen gestört sind, und 50 Prozent in mehrgeschossigen Wohnobjekten. (Abg. Arthold: Warum nehmen Sie nicht die Studie vom Boltzmann-Institut! Da kommen Sie nicht so gut weg, denn die bezieht sich auf das Kleingartenwesen!) Ich werde schon noch auf österreichische Untersuchungen zurückkommen.

Sie haben auch eine gesellschaftspolitische Funktion, weil sie eine gemeinschaftsbildende Funktion ausüben. Die Menschen können in einer Nachbarschaft Gleichgesinnter, die dennoch gegenseitige Rücksichtnahme erfordert, weitgehend störungsfrei körperliche und seelisch produktive Freizeit erleben.

Der Kleingarten ist vielleicht eine der wenigen Institutionen unserer industriellen Konsumgesellschaft, wo auch eine Begegnung und ein Interessenausgleich der Generationen stattfindet. Wir finden dort auch noch Elemente der Großfamilie, weil der Kleingarten allen, vom Urenkel bis zu den Urgroßeltern, einen gemeinsamen Lebensbereich gibt, wie wir es vielfach beim Besuch in den Kleingärten feststellen können. (Abg. Arthold: Das freut uns, daß Sie die Familie entdecken! — Vizebürgermeister Fröhlich-Sandner: Das haben Sie notwendig!)

Er schafft auch für das Älterwerden eine wichtige Aktivitätsfunktion — und hier erinnere ich an das alte Sprichwort: „Hätt' er nicht geschriebert, er nicht mehr lebert“ — sowie Erholung und Ausgleich für die Generation der Berufstätigen, erlebnisreiches lernendes Heranwachsen für die Kinder.

Aber ich habe noch eine Funktion, aufgrund der Untersuchungen bestätigt, feststellen können, und zwar eine ökologisch in bezug auf die Kommunalpolitik wichtige Funktion. Die Erhaltung der Lebensqualität in der Großstadt ist nur möglich mit der Sicherung ausreichender Grün- und Naherholungsgebiete. (Abg. Arthold: Darum haben wir es im verbauten Gebiet!) Bei den Investitions- und Erhaltungskosten für das öffentliche Grün — hier sind mir leider nur Untersuchungsergebnisse aus der Bundesrepublik Deutschland zugänglich gewesen — gibt es genaue Ergebnisse, wogegen die Kleingartenanlagen von den Pächtern selbst gestaltet und erhalten werden. Bei kommunalpolitischen Stadtgestaltungsüberlegungen ist daher die Frage einer städtebaulichen Nutzwertanalyse bei einer vernünftigen Abwägung aller Planungsalternativen gerechtfertigt.

Aus den mir bekannten Berichten und Unterlagen sind diese Fragen und Probleme sowohl in west- als auch in osteuropäischen Staaten Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, städtebaulicher Forschung und Überlegungen in der Raumplanung und Stadtgestaltung. Ich habe hier solche Materialien für jene, die sich dafür interessieren. Zum Beispiel eine städtebauliche Forschung

des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland oder eine Untersuchung des Institutes für Städtebau, Siedlungswesen und Kulturtechnik der Universität Bonn.

Die Grüne internationale Vereinigung europäischer Kleingartenorganisationen hat bei einem Seminar, das im September vergangenen Jahres in Wien stattgefunden und das sich mit der sozialpolitischen Bedeutung der Kleingärten beschäftigt hat, eine Erhebungs- und Befragungsaktion ihrer Mitgliederländer veranlaßt, die derzeit im Gange ist und die auch sicherlich interessante Ergebnisse bringen wird.

Jetzt komme ich auch auf die Untersuchung, die Sie gemeint haben und mit deren Ergebnissen ich mich sehr intensiv beschäftigt habe, zu sprechen. Am Institut für Hochbau der Universität Wien hat sich vor einiger Zeit eine Gruppe von Architekturstudenten, darunter auch der damalige Assistent Architekt Dipl.-Ing. Wilhelm Kainrath, der inzwischen Stadtbauoberkommissär in der Magistratsabteilung 18 geworden ist, mit der Problematik der Wiener Kleingärten befaßt. (Zwischenruf des Abg. Hahn.) Ich weiß nicht, Ihre Bemerkungen sind immer so passend. (Abg. Hahn: Aber richtig sind sie!) Man ist dabei zu interessanten Schlußfolgerungen gekommen. Ich würde empfehlen, diese Schlußfolgerungen in der Zeitschrift „Besser wohnen“, Nummer 9/1977, nachzulesen.

In der sozialen und umweltfreundlichen Stadtgestaltung und Stadtentwicklung kann die ursprüngliche Idee des Leipziger Arztes Dr. Schreiber den Erfordernissen unserer Zeit in angepaßten Formen ein wesentliches Gestaltungselement sein, angesiedelt zwischen all den Interessensbereichen einer zeitgemäßen Stadtgestaltung, zwischen naturgeschütztem Wald- und Wiesengürtel, den allgemeinen öffentlichen Erholungsbereichen einerseits und den öffentlichen Naherholungsgebieten in den Baulandbereichen andererseits.

Der Idee des Kleingartenparks mit allgemein zugänglichen Gemeinschafts- und Kommunikationseinrichtungen, Einrichtungen aktiver Freizeitgestaltung, Kinderspielbereichen und Rastplätzen für Spaziergänger wird auch in der Neugestaltung dieses Kleingartengesetzes weitgehendst Rechnung getragen. In diesem Sinne können und sollen die Kleingärtner einen wichtigen Beitrag zur Umweltqualität der Großstadt leisten.

Die Neufassung des Wiener Kleingartengesetzes sowohl in bezug auf die durch die Zwänge zeitgeschichtlicher Entwicklungen vorhandenen Gegebenheiten als auch in bezug auf zeitgemäße Erfordernisse, Wünsche, Vorstellungen und Entwicklungsmöglichkeiten ist ein Rechts- und Ordnungsfaktor. Es gibt unter Wahrung von Interessen der Allgemeinheit einen breiten Spielraum für künftige Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Es gibt analog den Bestrebungen der Verfassungsreform und der weitergehenden Demokratisierung Möglichkeiten der demokratischen Mitbestimmung und selbstverständlich auch Mitverantwortung sowohl in den dezentralisierten Bezirksbereichen als auch im gesamten für unsere Stadt gesehen.

Hier, Herr Abg. Arthold muß ich Ihnen sagen:

SPÖ-Gemeinderäte gehen in Kleingarten- und Siedlerversammlungen, aber zum Unterschied von Ihnen werden wir uns hüten, sie für Wählerversammlungen zu mißbrauchen. (Stadtrat Doktor Goller: Wählerversammlungen haben wir nicht gemacht! Bei uns gibt es keine Wählerversammlungen, über diese Zeiten sind wir schon hinaus!) Sie entfalten vor Wahlen immer eine ungeheure Aktivität in den Kleingartengebieten. Komischerweise entstehen dann dort die seltsamsten Gerüchte.

Die SPÖ hat sich in ihrem Arbeitsprogramm für Wien dazu bekannt, daß bestehende Kleingartenanlagen so weit wie möglich erhalten bleiben und daß durch Planung und Aufschließung neuer Kleingartenanlagen das städtische Kleingartengebiet in Wien gesichert wird.

Vielleicht trägt das neue Wiener Kleingartengesetz auch dazu bei, daß die Kleingärtner nicht mehr für wahlkampfaktische Oppositionsmanöver mißbraucht und durch lancierte Gerüchtewellen verunsichert werden.

Auf jeden Fall soll das Bemühen hervorgehoben werden, nicht nur eine der sonst üblichen Novellierungen vorgenommen, sondern ein zeitgemäßes, neues, modernes Gesetz mit einem systematischen Aufbau, in möglichst verständlicher Sprache und klarer Aussage geschaffen zu haben. Das war auch der Grund, warum in das neue Wiener Kleingartengesetz keine landeskulturellen Vorschriften aufgenommen wurden.

Ich habe daher die Aufgabe, Ihnen diesbezüglich einen Beschlußantrag der SPÖ-Abgeordneten Outolny, Tischler, Sallaberger, Stiehl und Genossen, betreffend Überprüfung landeskultureller Vorschriften und Schaffung eines Wiener Tierhaltengesetzes, vorzulegen.

In das neue Wiener Kleingartengesetz werden zweckmäßigerweise keine landeskulturellen Vorschriften aufgenommen. In bezug auf das Pflanzen von Gehölzen und Gewächsen in Kleingärten sollen die bestehenden allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften angewendet oder gegebenenfalls ergänzt werden.

Mit der Entwicklung der Kleingärten zu Freizeitgestaltungs- und Erholungsgärten kommt der Kleintierhaltung für Zucht- und Versorgungszwecke immer geringere Bedeutung zu. Demgegenüber betreffen aber Tierhaltungsprobleme im allgemeinen immer mehr das Leben der Großstadt. Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden Beschlußantrag:

„Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Wien wird beauftragt, die bestehenden landeskulturellen Vorschriften in bezug auf das Pflanzen von Gehölzen und Gewächsen in Kleingärten zu überprüfen und gegebenenfalls deren Änderung oder Ergänzung zu beantragen.

2. Der Magistrat der Stadt Wien wird beauftragt, zur Regelung von Tierhaltungsproblemen in der Bundeshauptstadt Wien ehestens einen Entwurf für ein Wiener Tierhaltengesetz vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an das zuständige Mitglied der Wie-

ner Landesregierung, den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice, beantragt.“

Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr oft wird das Schlagwort von der Beamtenbürokratie geprägt, und es werden Pauschalurteile über die Funktion der öffentlichen Verwaltung gefällt. Gestatten Sie mir daher, die bevorstehende Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes zum Anlaß zu nehmen, um persönlich, und, wie ich hoffe, auch im Namen aller Mitglieder des Wiener Landtages, allen Beteiligten am Werden dieses Gesetzes herzlichst zu danken. (Beifall bei der SPÖ.)

Wenn es auch nicht üblich ist, so will ich diesmal doch eine Ausnahme machen und einzelne Beamte hervorheben, die weit über ihre normalen dienstlichen Verpflichtungen hinaus durch persönliches Engagement um Inhalt und Formulierungen dieses Gesetzes bemüht gewesen sind. Es sind dies Obermagistratsrat Dr. Globits als Leiter der Koordinierungsstelle, Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Mayer von der Stadtbaudirektion, Obermagistratsrat Doktor Schiller von der Magistratsabteilung 64, Frau Christine Schlosser, die als unermüdliche Schreiberin aller Texte und Formulierungsvorschläge und Abänderungen bis zum endgültigen Text des heute vorliegenden Gesetzes tätig gewesen ist, Technischer Oberamtsrat Ing. Windisch, der aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Stadtplanung ein wichtiger Ratgeber bei der Textierung gewesen ist, und wohl im Alphabet der letzte, aber aufgrund seines persönlichen Einsatzes doch einer der maßgeblichsten, der dazu beigetragen hat, daß wir heute eine beschlußreife Vorlage bekommen haben, Technischer Amtsrat Ing. Wolfgring vom Büro Geschäftsgruppe Wohnen.

Die sozialistische Fraktion des Wiener Landtages, in deren Namen ich am 28. Juni 1977 den Antrag für die Neufassung dieses Gesetzes eingebracht habe, wird dem vorliegenden Gesetz über die Schaffung von Kleingärten selbstverständlich ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Suttner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Pfösch**: Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß das vorliegende Gesetz, wenn auch da und dort noch Bemängelungen für notwendig erachtet worden sind, einhellige Zustimmung finden wird. Damit wird ein Kompromiß akzeptiert, der dem Kleingärtner, der wertvolles Erholungsland nutzt und bearbeitet, das gibt, was die Stadt mit ihrer Expansion und mit ihren sonstigen Erfordernissen zu geben in der Lage ist.

Ich möchte Herrn Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz versichern — und da sind wir wieder beweiskräftig —, daß in den letzten fünf Jahren keinerlei Schritte vor Gericht notwendig gewesen sind. Wir stehen in jedem einzelnen Fall mit den Kleingärtnern direkt in guten Verhandlungen und konnten einen Abschluß erzielen. Nur dort, wo die Kleingärtner — etwa bei der Trassenführung der U 6, wo sieben Kleingärten geräumt werden mußten — zu Gericht gegangen sind, hat es einige Zeit ge-

dauert, bis auch dort ein Kompromiß möglich war und ein richterlicher Entscheid sich erübrigt hat. Das gilt auch für andere Anlagen.

Das gilt insbesondere für die hier zitierten Sandberggründe, wo die einen mit dem Benzin-kanderl hingegangen sind, um dort unterzuzünden, und die anderen hingegangen sind, um eine gute Ordnung herbeizuführen.

Herr Abg. Arthold, auch das Problem Brunnweg ist durch eine direkte Verhandlung, die ich geführt habe, harmonisch gelöst worden. (Zwischenruf des Abg. Arthold.) Ich spreche ab dem Zeitraum 1973, und da sind die Verhandlungen in direktem Kontakt abgeschlossen worden. Sowohl am Brunnweg als auch bei den Sandberggründen und in der Folge auch bei dem Bau der Hubertusdamm-Autobahn konnten entsprechende große Ersatzliegenschaften zur Verfügung gestellt und natürlich auch die oft nicht gering gehaltenen Ablösebedingungen der Kleingärtner erfüllt werden.

Wollen Sie daraus erkennen, daß unser Bestreben darauf ausgerichtet war und ist und daß es auch erfolgreich blieb, daß wir hier mit den Kleingärtnern, deren Vereinen und Verbänden in stetem Kontakt gewesen sind. Herr Abg. Outolny hat ja die Schaffung der Koordinierungsstelle bei der Magistratsabteilung 69 erwähnt, die die Hauptlast der Arbeit zu tragen gehabt hat, und wo wir, unterstützt von den anderen Magistratsabteilungen, insbesondere der MA 40 und anderer Gruppen Unterstützung für diese Zielsetzung gefunden haben.

Herr Dipl.-Ing. Pawkowicz, was die Rauchfänge bei Kleingartenhäusern anlangt, ist es so, daß in den Kleingartenanlagen keine Rauchfänge gestattet sind, um eine Luftverunreinigung zu verhindern. Um Verqualmungen zu vermeiden, wird keine Genehmigung für den Bau von Rauchfängen erteilt. Es wurde nicht vom Magistrat Druck ausgeübt, aber stellen Sie sich vor, wenn etwa in der kalten Jahreszeit aus Hunderten Kleingartenhäusern Qualm aufsteigt, wie der Erholungswert in diesem Gebiet sofort auf Null absinken würde.

Herr Abg. Arthold versteht es immer wieder, auch gute Dinge so zu bringen, als wären sie im Kampf erobert worden, und er schreibt sich dann den Kampfervorgang zu.

Die Initiative der SPÖ muß man wirklich nicht in Zweifel ziehen. Sie hat eine gute Tradition aus der Ersten Republik in die Zweite Republik herüberreichend. Es gibt wahrscheinlich keine andere Großstadt auf dem Kontinent, die ähnlich wie Wien 6,4 Millionen Quadratmeter Grund für die kleingärtnerische Nutzung bereitstellt, und das zu Gebühren und Tarifen, die wahrlich tragbar sind. Diese 6,4 Millionen Quadratmeter entsprechen einer Fläche, so groß wie sie die Bezirke Wieden, Neubau, Mariahilf und Josefstadt einnehmen. Diese Fläche wird derzeit von mehr als 20.000 Kleingärtnern genützt.

Da können Sie uns eine prekaristische Nutzung, die auf einem Bundesbahngrundstück erfolgt ist — ich meine die Kundratstraße zwischen 10. und 12. Bezirk —, nicht einfach in die Schuhe schieben. Hier hat der Magistrat, die Gemeinde, überhaupt keinen Titel zum Eingreifen gehabt. Die Bundesbahnverwaltung hat den Kleingärtnern die

Zwischennutzung ihres Grundes im Vertragswege gestattet und zum erforderlichen Zeitpunkt widerrufen. In diesem Vertrag war festgelegt, daß diese Gärten im Bedarfsfall entschädigungslos geräumt werden müssen. Das hat den Unmut und die Zwischenfälle hervorgerufen.

Ich betone, daß es bei keiner städtischen Liegenschaft zu ähnlichen Entscheidungen gekommen ist. Die Kleingärtner werden aufgrund vorausschauender Planung informiert, wo große Investitionen nicht zu tätigen sind. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß im Kleingartengesetz für solche Gebiete die Errichtung einer Hütte mit 16 Quadratmeter Grundfläche begrenzt ist. Es wird im Absiedlungsfall ein vertretbarer Entschädigungsbetrag gewährt, um unbillige Härten nicht aufkommen zu lassen.

Herr Abg. Arthold irrt, wenn er meint, daß die Widmung Gartensiedlung für eine Anlage festgesetzt wurde, die eine sogenannte neue Anlage ist. Das ist nicht der Fall. Die einzige Anlage, die derzeit eine Gartensiedlungswidmung zugesprochen erhalten hat, befindet sich im 22. Bezirk an der Wulzendorferstraße, und diese Anlage war zuvor schon kleingärtnerisch genützt.

Weitere Anträge für den Raum Simmering und Stammersdorf sind in Behandlung.

So einfach kann es nicht dargestellt werden, daß man als Vereinsvorstand erklärt, wir widmen dieses Gebiet um. Damit würden viele sozial schwächer gestellte Kleingärtner in die Situation gedrängt werden, 40.000 Schilling oder 60.000 Schilling zu bezahlen, um den Bedingungen gerecht zu werden, die die Widmung Kleingartensiedlung den Gärtnern auferlegt.

Ich war bei einer Reihe von Versammlungen, habe an Beschlüssen dieser Vereinigungen teilgenommen und mich davon überzeugt, daß in jedem einzelnen Fall das Bemühen, soziale Härten nicht aufkommen zu lassen, spürbar und merkbar war. (Abg. Arthold: Herr Stadtrat, den Optimismus haben Sie an den Tag gelegt. Wir haben gesagt, die Widmung ist Gartensiedlung, aber es wird Probleme geben!) Natürlich! Aber Probleme wird es immer geben, und Sozialdemokraten haben sich noch immer als gute Problemlöser erwiesen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Arthold: Bis heute haben Sie kein Problem gelöst!)

Sie haben auch die Frage gestellt, was unsere Generation für den Siedlungsgedanken leistet. Herr Abg. Outolny hat in seiner Rede schon klar gemacht, was unsere Generation für den Siedlungsgedanken leistet. Ich möchte mit einem Wort ergänzen: Man hat in der Zweiten Republik dem Mehrfamilienwohnbau auf kommunaler Seite eine Unterstützung zuteil werden lassen und den Siedlungsbau, den Einfamilienhausbau durch großzügige finanzielle Beistellung aus Mitteln des Wohnbauförderungsfonds ermöglicht.

Wenn Sie fragen, was in der Carabelligasse jetzt schon fertig ist: Fertig ist noch gar nichts, weil die auch nicht zaubern können. Aber 188 Einfamilien- und Reihenhäuser stehen dort in Bau. Am Spargeldfeld sind 198 Einfamilien- und Zweifamilienhäuser in Bau, die Siedlungsunion hat 160 Einfamilienhäuser in Bau, und Sie können sich doch

aus den Protokollen der Landesregierung ein Bild machen, in wieviel hundert Fällen Einfamilienhäuser durch den Wohnbauförderungsfonds eine entsprechende Unterstützung erfahren.

Meine Damen und Herren! Herr Abg. Arthold hat gemeint, daß noch zwei Gesichtspunkte zu beachten sind, vor allem eine weitschauende Planung. Ich kann ihn beruhigen: Das steht nach wie vor in permanenter Bearbeitung und basiert auf dem Gedanken, der seinerzeit bei der Pressekonferenz, die Kollege GR. Fritz Hofmann abgehalten hat, und in den Leitlinien für die Stadtentwicklung seinen Niederschlag gefunden hat. Die Planungsgruppe stellt fest, wo auf Jahre hinaus eine entsprechende Widmung Kleingartengebiet erfolgen kann beziehungsweise wo man den verständlichen Wunsch der Siedler im Hinblick auf andere aus dem Werden und Wachsen der Stadt sich als notwendig erweisende Dinge nicht erfüllen kann.

Ein Kleingartenkonzept in dieser Richtung gibt es selbstverständlich. Es ist mit den Kleingartenverbandsfunktionären vereinbart, daß mindestens 6 Millionen Quadratmeter Grund und Boden kleingärtnerisch genützt werden soll. In den letzten Jahren ist die Fläche von 6,2 auf 6,4 Millionen Quadratmeter angewachsen. Dies ist ein Zeichen dafür, daß wir dem Kleingartengedanken große Unterstützung gewährt haben.

Meine Damen und Herren! Herr Abg. Outolny hat diese Vision des Fabrikarbeiters in Worten von Adolf Loos gebracht, aus der ersichtlich ist, daß die aus den Bundesländern in die Stadt ziehenden bäuerlichen Menschen unter den Mängeln der Industrialisierung zu leiden hatten und dem Drang nach Besitz von Grünland und nach einer Selbstbetätigung in der Freizeit folgen wollten. Er hat auch Dr. Schreiber genannt und andere Pioniere, die auf diesem Gebiete Vorbildliches geleistet haben.

Nicht zuletzt durch unser gemeinsames Zutun hat sich aber eine Wandlung von den reinen Versorgungsbemühungen, die im Krieg besondere Auswüchse zeigten, ergeben, was auch noch in den sogenannten Erwerbssiedlungen der Ersten Republik im Norden und im Osten Wiens seinen deutlichen Ausdruck gefunden hat — die Gesiba hat noch Tausende solcher Wohnungen und Häuser in Ver-

waltung —, auf den Erholungswert der Anlagen und mehr auf den Ziergarten hin vollzogen.

Meine Damen und Herren! Die Interessensabwägung zwischen dem, was die Großstadt braucht, und den Erfordernissen der Freizeit mit der Zurverfügungstellung von Erholungsräumen für die großstädtische Bevölkerung haben wir, glaube ich, mit diesem Gesetz in eine gute Harmonie binden können. Die Palette spannt sich freilich noch viel weiter und schließt die Parks, die Wohnhöfe und die Spiel- und Sportanlagen ebenso mit ein wie unsere Bäder oder den Wald- und Wiesengürtel.

In diesem Sinne darf ich Ihnen empfehlen, dem vorliegenden Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Suttner**: Wir kommen zur Abstimmung. Ein Gegen- oder Abänderungsantrag wurde nicht gestellt. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wir haben einen Beschlußantrag der Abg. Outolny, Margarete Tischler, Sallaberger, Stiehl und Genossen, betreffend Überprüfung landeskultureller Vorschriften und Schaffung eines Wiener Tierhaltegesetzes, vorliegen. Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Zuweisung an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Inneres und Bürgerservice.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die den Antrag zuweisen wollen, die Hand zu erheben. — Danke schön. Das ist einstimmig.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung des Gesetzes vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.45 Uhr.)

